

Satzung

des Schulvereins des Württemberg-Gymnasiums Stuttgart-Untertürkheim e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung am 10.März 1977,
abgeändert in der Hauptversammlung am 18. März 2004

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Schulverein des Württemberg-Gymnasiums Stuttgart-Untertürkheim“ und hat seinen Sitz in Stuttgart-Untertürkheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig

§2

Der Verein ist eine Vereinigung der Freunde, Förderer, ehemaligen und derzeitigen Schüler, früheren und derzeitigen Lehrer und Eltern. Sein Zweck ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule. Er soll Förder- und Begegnungsstätte geistigen und kulturellen Lebens sein und die Pflege guter Beziehungen zwischen ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gliedern, Freunden und Gönnern der Schule gewährleisten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§3

Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld- und Sachspenden ermöglicht:

- a) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderlich erscheinen
- c) kulturelle Veranstaltungen

§4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.August bis 31.Juli).

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich der dieser Schule verbunden fühlen, erwerben. Dazu eingeladen sind insbesondere die Eltern der jetzigen und früheren Schüler, die derzeitigen und früheren Lehrer, die ehemaligen Schüler und die Schüler ab Klasse 10, an der Bildungsarbeit der Schule interessierte Bürger, Firmen und Vereine.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand. Nicht volljährige Personen, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben mit ihrer Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand)
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss, der wegen Verletzung der Interessen des Vereins und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Beiratsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig
 - d) durch Auflösung des Vereins
4. Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstands. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
5. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.
Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 7

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen
- b) aus Erträgen des Vereinsvermögens

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrags, zahlbar zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

III. Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Pressereferenten. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sollen der Schule nicht angehören. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Pressereferent sollen Mitglieder des Lehrkörpers der Schule sein. Der Schulleiter und dessen Stellvertreter sollen dem Vorstand nicht angehören.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je allein, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Pressereferent je zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Fachausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten
- b) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen, wobei ein Kassenprüfer dem Lehrkörper angehören sollte.
Die Korrespondenz ist mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- d) Der Pressereferent hat die Kontakte zur Presse zu pflegen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

§ 10

Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstands aus dem Kreise der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand stellt die vom Fachausschuss als notwendig erachteten Mittel im Benehmen mit dem Schulleiter zur Verfügung.

§ 12

Der Fachausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden, dem Schulsprecher und zumindest 7, höchstens 10 Beisitzern.

Im Fachausschuss sollen möglichst vertreten sein: Ehemalige Schüler, Mitglieder des Lehrkörpers, Vertreter des Handels, Gewerbes und der Wirtschaft aus den Oberen Neckar-Vororten.

Er tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Beisitzer statt.

Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schulvereins.

§ 13

Der Fachausschuss steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt – ohne dadurch die Vertretungsmacht des Vorstands zu beschränken- über

- a) Anlage des Vermögens
- b) die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel
- c) die Maßnahmen die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks treffen will

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 15

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand, Beisitzer des Fachausschusses und 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 2 Jahre.

Dabei werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer des Fachausschusses in einem, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Pressereferent im darauffolgenden Jahr gewählt.

Wiederwahl ist jeweils zulässig.

Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Fachausschuss einen Nachfolger aus seinen Reihen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 17

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 18

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 19

Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§20

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über sie kann nur auf einer ordentlich oder außerordentlich ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist zur Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl, d.h. zumindest $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder erschienen, so muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder, sofern nicht aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit andere Personen mit der Durchführung der Liquidation beauftragt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die gymnasiale Bildungsarbeit in den Oberen Neckar-Vororten zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. August 2004 beschlossen.